

Haushaltssatzung des Landkreises Biberach

für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund von §§ 48 und 49 der Landkreisordnung in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Kreistag am die folgende Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	262.228.040
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	257.928.040
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	4.300.000
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	4.300.000

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	258.977.490
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	247.980.550
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	10.996.940
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	7.727.200
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	30.092.550
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-22.365.350
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-11.368.410
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-11.368.410

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

50.357.500 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

10.000.000 EUR.

§ 5 Kreisumlage

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 25,0 % der Steuerkraftsummen der kreisangehörigen Gemeinden festgesetzt.

Biberach,

Dr. Heiko Schmid
Landrat